

## BMF zur Bewertung von Sachbezügen

Mit Schreiben vom 16. Mai 2013 hat die Finanzverwaltung die aktuelle Rechtsprechung des BFH zur Bewertung von Sachbezügen übernommen. Nach dieser Judikatur hat sowohl der Arbeitgeber als auch der Arbeitnehmer ein Wahlrecht, ob sie die Bewertung eines Sachbezugs mit dem um die üblichen Rabatte geminderten Angebotspreis des Arbeitgebers oder nach dem günstigsten Endpreis vornehmen. Das BMF-Schreiben vom 18. Dezember 2009 wird damit abgelöst.

### 1. Bisherige Rechtslage

Bislang waren Sachbezüge, für die keine amtlichen Sachbezugswerte festgesetzt waren, mit dem üblichen Endpreis am Abgabeort nach § 8 Abs. 2 EStG anzusetzen.

Der Endpreis schließt die Umsatzsteuer und sonstige Preisbestandteile mit ein. Erfasst sind auch die üblichen Preisnachlässe. Aus Vereinfachungsgründen kann diesbezüglich ein Pauschalbetrag in Höhe von 4% abgezogen werden (sog. 96%-Regel). Im Rahmen der Bewertung nach § 8 Abs. 3 EStG ist zusätzlich ein Freibetrag in Höhe von EUR 1.080 p.a. zu berücksichtigen.

### 2. Grundsätze der BFH-Rechtsprechung

Mit seinen Urteilen vom 26. Juli 2012 (VI R 30/09 und VI R 27/11) bestätigt der BFH die in seiner Entscheidung vom 5. September 2006 (VI R 41/02) vertretene Rechtsauffassung, dass der Arbeitnehmer im Rahmen seiner Einkommensteuer-Veranlagung den geldwerten Vorteil wahlweise nach § 8 Abs. 2 EStG zum üblichen Endpreis und ohne Bewertungsabschlag und Rabattdiscount oder mit diesen Abschlägen auf der Grundlage des Endpreises des Arbeitgebers nach § 8 Abs. 3 EStG bewerten lassen kann.

Nach Auffassung des BFH ist bei Anwendung des § 8 Abs. 2 EStG Vergleichspreis grundsätzlich der „günstigste Preis am Markt“.



Ihre Ansprechpartner: Dipl.-Kfm. StB Jens Stöbener und Dipl.-Jur. Christoph Gach

Kontakt: T. +49 (0) 40 – 2263 552- 70 E-Mail: c.gach@maack-company.com

Endpreis im Sinne des § 8 Abs. 3 EStG ist nach Auffassung des BFH der am Ende von Verkaufsverhandlungen als letztes Angebot stehende Preis und umfasst deshalb auch Rabatte.

### 3. Beispiel

Das Möbelhandelsunternehmen M-GmbH veräußert seinem Arbeitnehmer A im Januar 2013 eine Schrankwand und im Februar 2013 eine Couch zu einem reduzierten Preis von je EUR 3.000. Der durch Preisauszeichnung angegebene reguläre Endpreis beträgt jeweils EUR 5.000. Die M-GmbH gewährt auf diese Möbelstücke üblicherweise durchschnittlich 10% Rabatt. Der Konkurrent X-GmbH bietet die Couch im Online-shop für EUR 4.000 an.

Die M-GmbH hat die geldwerten Vorteile nach § 8 Abs. 3 S. 1 EStG mit den um 4% geminderten Endpreisen und abzüglich des Rabattdiscountes von EUR 1.080 p.a. bewertet.

#### Behandlung im Lohnsteuerabzugsverfahren:

Verkaufspreis Möbelstück (jeweils)	5.000
<u>./. 10% durchschn. Rabatt</u>	<u>500</u>
Endpreis (jeweils)	<u>4.500</u>

(Fortsetzung auf nächster Seite)

**Schrankwand:**

Endpreis	4.500
<u>./.</u> 4% (96%-Regel)	<u>180</u>
Geldwerter Vorteil	4.320
<u>./.</u> Zahlung des A	<u>3.000</u>
Arbeitslohn	1.320
<u>./.</u> Freibetrag	<u>1.080</u>
Zu versteuernder Betrag (Jan.)	<u>240</u>

**Couch:**

Endpreis	4.500
<u>./.</u> 4% (96%-Regel)	<u>180</u>
<u>./.</u> Zahlung des A	<u>3.000</u>
Zu versteuernder Betrag (Feb.)	<u>1.320</u>

Der Rabatffreibetrag kommt nicht mehr in Betracht, da er bereits durch den Erwerb der Schrankwand verbraucht wurde.

Der Arbeitnehmer beantragt im Rahmen der Einkommensteueranmeldung die Bewertung des geldwerten Vorteils für die Couch nach § 8 Abs. 2 S. 1 EStG und legt einen Ausdruck des günstigeren Angebots des Onlinehändlers vor.

**Behandlung im Veranlagungsverfahren:****Couch:**

Endpreis i.S.d. § 8 Abs. 2 S. 1 EStG	4.000
<u>./.</u> Zahlung des A	<u>3.000</u>
Zu versteuernder Betrag (Feb.)	<u>1.000</u>

Nach § 8 Abs. 3 EStG zu versteuern: 1.320

**Differenz zugunsten des Arbeitnehmers:** 320

**4. Anwendbarkeit**

Die Neuregelung ist in allen offenen Fällen anwendbar.

**5. Fazit**

Die Rechtslage durch das aktuelle BMF-Schreiben wirkt sich für den steuerpflichtigen Arbeitnehmer insbesondere dann vorteilhaft aus, wenn ein Konkurrent die gleiche Ware zu einem deutlich niedrigeren Preis abgibt oder der Rabatffreibetrag des Arbeitnehmers bereits durch einen vorherigen Kauf (im gleichen Kalenderjahr) aufgebraucht wurde.

Antwortfax: +49 (0)40 2263552-99  
E-Mail: [info@maack-company.com](mailto:info@maack-company.com)



Ich möchte den kostenlosen Umsatzsteuer-Newsletter von PKF Maack & Company abonnieren.

Empfänger

Firma

E-mail